



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

09.03.1948 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 9. März 1948.

Haushaltspläne des Landes Bremen und der Hansestadt Bremen 1948.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft den nachstehenden von der Finanzdeputation erstatteten Bericht über die Haushaltspläne des Landes Bremen und der Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1948 sowie die von der Finanzdeputation genehmigten Entwürfe der Haushaltsgesetze des Landes Bremen und der Hansestadt Bremen und bittet, die Gesetzentwürfe zu beschließen und die von der Finanzdeputation beantragte Ermächtigung für über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben zu genehmigen.

Bericht!

Die Unsicherheit der Haushaltsgebarung, die schon bei den Haushaltsplänen für 1946 sowie 1947 festgestellt werden mußte, ist leider noch nicht behoben. Vor allem wird die von den Besatzungsmächten wiederholt angekündigte Währungsreform auch die Freie Hansestadt Bremen vor eine völlig neue Lage stellen. Es wird dadurch eine Neuorientierung der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltsplanes im Laufe des kommenden Rechnungsjahres notwendig werden, wie sie einschneidender nicht gedacht werden kann.

Aber auch die am 9. Februar 1948 in Kraft getretene Proklamation („Charta des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“) wird die Einnahmen des Haushalts mit Wirkung vom 1. April 1948 wesentlich beeinflussen. Ist doch nach dem Wortlaut der Proklamation beabsichtigt, die Zölle und Verbrauchsabgaben künftig vollkommen zur Deckung genehmigter Verpflichtungen und Ausgaben der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Anspruch zu nehmen. Auch das volle Aufkommen der veranlagten Einkommen sowie der Lohn- und Körperschaftsteuer wird dem Lande Bremen nicht mehr allein zur Verfügung stehen. Nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Gesetzes des Wirtschaftsrates und Länderrates wird ein zur Zeit noch nicht bekanntgegebener Vorschlag der Einkünfte aus den drei Einkommensteuern an die Bizone abgeführt werden müssen. Ob und von welchen Ausgaben das Land durch diese bizonale Lenkung befreit werden wird, steht im Augenblick noch nicht endgültig fest.

Diese Unsicherheit in der Währungs- und Finanzpolitik, die noch durch eine unbedingt notwendige Steuerreform vergrößert werden wird, war für den Unterausschuß der Grund, den Haushalt 1948 als eine Art Rahmenplan zu betrachten. Es erschien daher unzweckmäßig, Ausgabenansätze unbedeutend zu verringern oder Einnahmeerhöhungen vorzuschlagen, solange nicht die gesamte geordnete Auswirkung der neuen Ordnung, die sich aus den drei Faktoren: Währungsreform, Charta und Steuerreform ergibt, eindeutig klargestellt werden kann.

Um so nachhaltiger hat sich der Unterausschuß mit verschiedenen grundsätzlichen Problemen befaßt und eine Reihe Prüfungen und Untersuchungen veranlaßt. Es wurde festgestellt, daß seitens der Finanzverwaltung mit allen Haushaltssachbearbeitern Vorbesprechungen über die Einzelpläne und deren Ansätze stattgefunden hatten und hierbei Abstriche und Änderungen verschiedener Ansätze vorgenommen worden sind.

1. Ordentlicher Haushalt des Landes Bremen.

Der Haushalt des Landes ist mit 339 Mill. Reichsmark ausgeglichen worden. Auf der Einnahmeseite sind die früheren Reichssteuern sowie die Zölle und Verbrauchsabgaben mit 226,1 Mill. Reichsmark (1947 = 184,3 Mill.) veranschlagt. Es genügt der Hinweis, daß das Land Bremen nicht das Recht oder die Möglichkeit hat, diese Steueransätze zu verringern oder zu erhöhen. Träger der Steuersouveränität, d. h. der Art sowie Festsetzung der Höhe der früheren Reichssteuern, ist nach wie vor allein der Kontrollrat. Es ist daher zwecklos, über die Höhe der

Steuern und deren Gerechtigkeit im einzelnen Betrachtungen anzustellen. Hier genügt die Feststellung, daß das Aufkommen aus den früheren Reichssteuern sowie Zöllen und Verbrauchsabgaben pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1946 531,8 RM und im Jahre 1947 624,2 RM betragen wird. Die Zukunft wird zeigen, ob die wiederholt angekündigte Steuerreform lediglich mit der Steuertechnik, d. h. mit einer Vereinfachung des Steuerverfahrens sich befassen wird, oder ob der Kontrollrat auch die so unbedingt notwendige Änderung der gesamten Steuerpolitik, die dann ja nur dem Steuerzahler einen erhöhten Schutz bringen kann, anordnen wird.

Auf der Ausgabenseite sind die Kosten für die Besetzung nach wie vor die am drückendsten. Im Rechnungsjahre 1945 mußten insgesamt 90,5 Mill. Reichsmark für die Kosten der Besetzung sowie verwandte Ausgaben bereitgestellt werden. 1946 waren es 181,0 Mill. Reichsmark und für das Rechnungsjahr 1947 ist ein Betrag von 168 Mill. Reichsmark und für 1948 145,3 Mill. Reichsmark veranschlagt worden. Umgerechnet auf den Kopf der Bevölkerung hat das Land Bremen im Rechnungsjahre 1945 = 220,72, 1946 = 381,23 RM aufwenden und wird 1947 sowie 1948 mehr als 300 RM bereitstellen müssen. Diese Beträge liegen ganz wesentlich über den Ausgaben, die die anderen Länder der US-Zone für Besatzungskosten aufzubringen haben (im Durchschnitt unter 100 RM). Es ist daher mit Befriedigung festgestellt worden, daß seitens des Herrn Finanzsenators alles geschieht, um die bisherige und etwa weitere finanzielle Belastung Bremens fühlbar zu vermindern.

Der Unterausschuß hat die Bemühungen erkennen können, um die Zuschüsse, wie sie z. B. für die Rechtspflege gezahlt werden müssen, herabzumindern. Der Unterausschuß hält es für notwendig, daß künftig ein stärkeres betriebswirtschaftliches Denken und Handeln mit Staatsmitteln bei allen Dienststellen und Behörden einsetzen muß und befindet sich darin in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung. Die Zeit nach der Währungsreform wird zeigen, ob diese Bestrebungen bereits zu erkennbaren Ergebnissen geführt haben.

Eingehende Betrachtungen grundsätzlicher Art wurden insbesondere bei der Beratung des Haushalts für politische Befreiung angestellt. Es wurde für zweckdienlich erachtet, bei der Inanspruchnahme von Sühnegeldern die Deputation für politische Befreiung einzuschalten und von dieser Richtlinien aufstellen zu lassen.

Dadurch, daß Bremen wieder Land geworden ist, ist in dem Haushalt 1948 eine Trennung zwischen Land- und Stadthaushalt stärker zum Ausdruck gekommen, als es 1947 noch möglich war.

2. Ordentlicher Haushalt der Stadt.

Dieser Haushalt konnte mit 116,1 Mill. Reichsmark (1947 = 98,0 ohne Nachbewilligungen) ausgeglichen werden. Auf der Einnahmeseite sind 70,8 Mill. Reichsmark an Steuern, Gebühren sowie Zuschüssen aus dem Landshaushalt ausgeworfen, ferner 13,3 Mill. Reichsmark aus dem Betrieb der Häfen, Schifffahrt und des Verkehrs.

Entsprechend der Bedeutung Bremens als Hafenstadt sowie in Auswirkung der Zerstörungen beansprucht das Wirtschafts- und Bauwesen mit 20,1 Mill. Reichsmark die größten Zuschüsse. Für das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen werden 15,3 Mill. Reichsmark, für Erziehung (Schulen, Kunst und Wissenschaft) 15,3 Mill. Reichsmark Zuschuß und für die Allgemeine Verwaltung rund 7 Mill. Reichsmark notwendig. Die Polizei erfordert einen solchen von 8,8 Mill. Reichsmark ohne Landeszuschuß.

Zwischen dem Unterausschuß und der Finanzverwaltung besteht Übereinstimmung, daß eine starke Liquidität in den Kassen des Landes und der Stadt die Voraussetzung dafür ist, daß nach der Währungsreform auch bei einer Stockung der Stehereinnahmen nicht nur der Staatsapparat als solcher — wenn auch in stark verkleinerter Form — aufrechterhalten, sondern daß darüber hinaus alles getan werden muß, um durch eine Belebung der Bautätigkeit, durch Vergebung von Aufträgen und Lieferungen wirtschaftsbelebend zu wirken. Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß Abstriche bei den werbenden und produktiven Ausgaben für das Bauwesen nicht verantwortet werden können.

Der Steigerung der Personalausgaben im Landes- sowie Stadthaushalt hat der Unterausschuß volle Aufmerksamkeit gewidmet. Es mußte festgestellt werden, daß die Stadt Bremen nur Besoldungen, Vergütungen und Löhne im Jahre 1948 etwa 33,3 Mill. Reichsmark wird aufwenden müssen, wozu noch 7,3 Mill. Reichsmark für Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengeelder kommen. Der Anteil der Personalkosten an den Gesamtausgaben hat damit eine beachtliche Höhe erreicht. (Für Land und Stadt zusammen rund 58 bis 60 Mill.) Es muß gelingen, nach der Währungsreform einen Ausgleich der Haushalte des Landes und der Stadt herbeizuführen, gelingt dieses nicht, so ergeben sich daraus große Gefahren für den Staats- und Wirtschaftsapparat, besonders aber auch für den Erfolg der Währungsreform. Der Unterausschuß hat mit Befriedigung festgestellt, daß seitens der Regierungskanzlei und Finanzverwaltung in dem von ihm gewünschten Sinne Schritte eingeleitet worden sind, um nicht nur eine Vergrößerung des Personalapparates zu verhindern, sondern eine Verminderung des Personals zu erreichen. Diese Probleme dürfen nicht erst dann angefaßt werden, wenn die Kassenlage dazu zwingt. Daß bei diesen Anordnungen mit der für ein Land bzw. eine Gemeinde selbstverständlichen sozialen Rücksicht vorzugehen sein wird, bedarf keiner weiteren Betonung.

Die sachlichen Verwaltungsausgaben (Geschäftsbedürfnisse, Unterhaltung von Dienstgebäuden, Kraftwagen, Reisekosten und vermiscnte Ausgaben) erfordern 5,7 Mill. Reichsmark (im Land Bremen 2,3 Mill.). Bei den Geschäftsbedürfnissen sowie bei der Unterhaltung von Dienstgebäuden ist bewußt davon abgesehen, Abstriche vorzunehmen. Der Unterausschuß hat jedoch den Wunsch geäußert, den Kraftwagenpark, der einen Betrag von mehr als 1,5 Mill. Reichsmark, erfordert, einer Prüfung durch das Bremische Rechnungsamt, verstärkt durch einen Spezialisten für Kraftfahrtechnik, zu unterziehen. Bei den Reisekosten, die 474 000 RM ausmachen (im Land 184 200 RM) wird vorgeschlagen, eine Sperre von 20 v. H. vorzunehmen, da der Unterausschuß nicht in der Lage war, nachzuprüfen, daß in jedem Falle nur wirklich zwingende Dienstreisen unternommen werden.

Da damit zu rechnen ist, daß nach einer Währungsreform insbesondere an die Wohlfahrt vermehrte Ansprüche gestellt werden, erschien es dem Unterausschuß notwendig, sich über die Sätze der Allgemeinen Fürsorge, der Kriegshinterbliebenen- und Kriegsbeschädigten-Fürsorge sowie über die Möglichkeit etwaiger zusätzlicher Leistungen für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen eingehend zu unterrichten. Die Zahlung angemessener und sozial-gerechter, wirtschaftlich tragbarer und die Arbeitsmoral nicht schwächender Unterstützungssätze wird auf Grund dieser Untersuchung noch Gegenstand von Besprechungen und Entschlüssen sein müssen.

Die Erkenntnis, daß die städtische Hoch- und Tiefbauverwaltung auch künftig besondere Aufgaben zu erfüllen hat, hat den Ausschuß zu der Anregung veranlaßt, eine Prüfung sämtlicher Hoch- und Tiefbaudienststellen in die Wege zu leiten. Es wird empfohlen, hierzu einen anerkannten Fachmann heranzuziehen und auch durch Vergleiche mit anderen Großstädten festzustellen, ob die Bauverwaltung in Bremen zweckmäßig schnell und billig arbeitet.

Der Unterausschuß hat festgestellt, daß seitens der Stadtwerke auch für 1948 Ablieferungen nicht vorgesehen sind. Die Finanzverwaltung ist gebeten worden zu prüfen, ob und wann eine Wiederaufnahme der Dividendenzahlung erfolgen kann. Auch hat der Unterausschuß die Erwartung ausgesprochen, daß über den vorjährigen Vorschlag, die Stadtwerke Bremen AG aufzulösen und die Werke wieder als Städtische Betriebe zu führen, berichtet wird.

3. Außerordentlicher Haushalt.

Der Unterausschuß hat an den Ansätzen im außerordentlichen Haushalt in Höhe von 45 Mill. Reichsmark keine Streichungen vorgenommen, da es sich hier um werbende und produktive Ausgaben handelt. Er hat davon Kenntnis genommen, daß die Bauverwaltung bemüht ist, bei einer Zuweisung von Arbeitskräften, die etwa an anderer Stelle vorübergehend entbehrlich werden, Sofortarbeiten in Angriff zu nehmen. Durch die Aufstellung einer Dringlichkeitsliste sollen solche Arbeiten bevorzugt eingeleitet und fortgesetzt werden, die bei geringstem Materialaufwand sich produktiv auswirken.

4. Vermögen und Schulden der Stadt Bremen.

Die Vermögensaufstellung am 1. Februar 1948 zeigt folgendes Bild:

Vermögen	rd. 606,1 Mill. Reichsmark
Schulden	rd. 118,4 Mill. Reichsmark
Vermögenssaldo	rd. 487,7 Mill. Reichsmark

Die entstandenen Kriegsschäden sind hierbei nicht berücksichtigt. Es muß jedoch sowohl bei den Häfen wie bei den Grundstücken ein erheblicher, dem Grad der Zerstörung entsprechender Verlust unterstellt werden.

Von dem Barvermögen sind 82 Mill. Reichsmark in Reichsschatzanweisungen angelegt.

Über die Sitzungen des Unterausschusses, die Anregungen und Empfehlungen und Beschlüsse sind Niederschriften gefertigt, die zur Einsichtnahme vorliegen.

Bremen, den 28. Februar 1948.

gez. A. Hagedorn	gez. Balcke	gez. Dr. Lueken
gez. Hermann Lingsens	gez. Meyer-Buer.	

Die Finanzdeputation hat in ihrer heutigen Sitzung den vorstehenden Bericht des von ihr für die Prüfung der Haushaltspläne 1948 eingesetzten Unterausschusses genehmigt. Sie hat gleichzeitig beschlossen, der Bürgerschaft vorzuschlagen, sie auch im Rechnungsjahr 1948 zur Gewährleistung eines flüssigen Geschäftsganges zu ermächtigen, über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben bis zu einem Betrage von je 5 000 000 RM auf den ordentlichen Landeshaushalt, den ordentlichen Stadthaushalt und den außerordentlichen Stadthaushalt zu genehmigen.

Bremen, den 8. März 1948.

Der Vorsitz der Finanzdeputation.
gez. Dr. Nolting-Hauff,
Senator für die Finanzen.

Entwurf

Haushaltsgesetz des Landes Bremen für das Rechnungsjahr 1948.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Der ordentliche Haushaltsplan des Landes Bremen für das Rechnungsjahr 1948 wird

- 1. in der Einnahme auf 339 060 820 RM
- 2. in der Ausgabe auf
 - a) fortdauernde Ausgaben 337 989 820 RM
 - b) einmalige Ausgaben 1 071 000 RM 339 060 820 RM

festgesetzt.

§ 2.

Die persönlichen Verwaltungsausgaben — Titel 1, 3, 4 und 10a — können ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung in den einzelnen Kapiteln des Haushaltsplans zusammenfassend bewirtschaftet werden. Sie sind unter sich und innerhalb desselben Einzelplans gegenseitig deckungsfähig.

§ 3.

Über die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgabemittel kann nur mit Genehmigung des Senators für die Finanzen verfügt werden.

Der Senator für die Finanzen kann den Behörden für bestimmte Zeitabschnitte Teilbeträge der in den Einzelplänen vorgesehenen Gesamtsumme zur Ausgabe freigeben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1948.

Entwurf.

Haushaltsgesetz der Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1948.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Der Haushaltsplan der Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1948 wird wie folgt festgesetzt:

A. Ordentlicher Haushalt:

- 1. in der Einnahme auf 116 124 180 RM
- 2. in der Ausgabe auf
 - a) fortdauernde Ausgaben 113 784 880 RM
 - b) einmalige Ausgaben 2 339 300 RM 116 124 180 RM

B. Außerordentlicher Haushalt:

- 1. in der Einnahme auf 44 993 700 RM
- 2. in der Ausgabe auf 44 993 700 RM

§ 2.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Hebesatz 120 v. H.
 - b) für die Grundstücke ohne Sonderbel. von 72 v. H.) Hebesatz 200 v. H.
- 2. Gewerbesteuer
 - a) nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital Hebesatz 240 v. H.
 - b) Lohnsummensteuer Hebesatz 960 v. H.

§ 3.

1. Die persönlichen Verwaltungsausgaben — Titel 1, 3, 4 und 10a — können ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung in den einzelnen Kapiteln des ordentlichen Haushaltsplans zusammenfassend bewirtschaftet werden. Sie sind unter sich und durch den gesamten Haushaltsplan gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ausgaben für Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie für private Fernsprechanlagen bei Titel 11, Unterteil 4b, können ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung in den einzelnen Kapiteln des ordentlichen Haushaltsplans zusammenfassend bewirtschaftet werden. Sie sind durch den gesamten Haushaltsplan gegenseitig deckungsfähig.

§ 4.

Über die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgabemittel kann nur mit Genehmigung des Senators für die Finanzen verfügt werden.

Der Senator für die Finanzen kann den Behörden für bestimmte Zeitabschnitte Teilbeträge der in den Einzelplänen vorgesehenen Gesamtsumme zur Ausgabe freigeben.

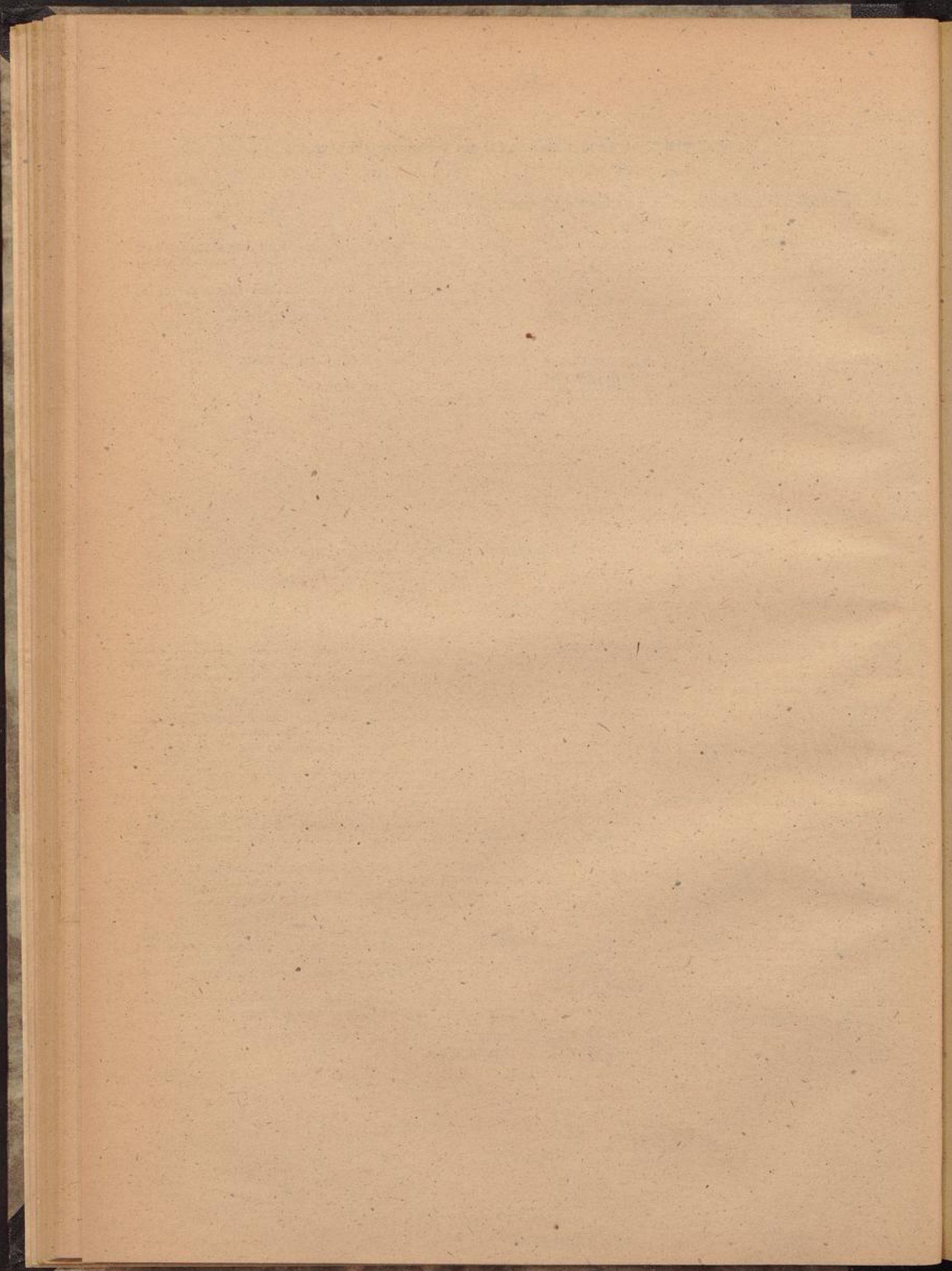
§ 5.

Die in den Sammelnachweisen Anlagen 1 und 2 zum ordentlichen Haushalt zusammengefaßten Haushaltsansätze der Versorgungsbezüge und des Schuldendienstes sind innerhalb des jeweiligen Sammelnachweises gegenseitig deckungsfähig.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den 1948.



1

2

3

4

5

6